

ABBRUCH- ODER SCHNÄPPCHENJÄGER

BVerwG, Urt. vom 04.07.2019 - 3 C 24.17

SACHVERHALT

(abgewandelt und gekürzt)

S ist praktizierender Sikh und trägt aus religiösen Gründen in der Öffentlichkeit stets einen Turban. Die Religionsgemeinschaft hat heute rund 25 Millionen Anhänger, wovon die Mehrheit in Indien lebt. Der Turban (Dastar) gehört fest zu der Religion des Sikhismus. Die Kopfbedeckung samt Haar drückt entsprechend dem Selbstverständnis der Sikhs Weltzugewandtheit, Nobilität und Respekt vor der Schöpfung aus.

Der S ist zudem begeisterter Motorradfahrer. Sein Motorrad benutzt er überwiegend zur Freizeitbeschäftigung, beruflich nutzt er sein Auto oder seinen Lieferwagen. Durch seinen Turban ist ihm aber das Tragen eines Helms nicht möglich.

Insofern beantragt er bei der zuständigen Behörde der Stadt K eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 I Nr. 5b StVO, mit der er von der Pflicht zum Tragen eines Schutzhelms beim Motorradfahren befreit wird. Als Argument führte er an, dass ihm, was den Tatsachen entspricht, nicht möglich sei über den Turban einen Helm zu tragen. Die Schutzhelmpflicht aus § 21a II 1 StVO verletze ihn als gläubigen Sikh in seiner grundrechtlich geschützten Religionsfreiheit, da er verpflichtet sei, einen Turban zu tragen. Zudem hatte der S gehört, dass die Stadt bereits Ausnahmen von der Helmpflicht aus gesundheitlichen Gründen genehmigt habe, z.B. wenn das Tragen eines Helms mit Nackenschmerzen verbunden sei. Deshalb sollte doch wohl gerade eine Ausnahme aufgrund der im Grundgesetz geschützten Religionsfreiheit möglich sein.

Die zuständige Behörde lehnte nach vorheriger Rücksprache mit K den Antrag fristgerecht am 20.1.2022 ab. Sie begründete ihre Entscheidung damit, dass die Ausnahmegenehmigung nur aus gesundheitlichen Gründen erfolgen könnte und die Helmpflicht nicht nur den S schütze, sondern auch die anderen Verkehrsteilnehmenden. Des Weiteren führt die Behörde aus, dass der S auch eine andere Kopfbedeckung tragen könne, die es ihm ermögliche, darüber auch einen Schutzhelm zu tragen.

Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren klagt S auf Erteilung der Ausnahmegenehmigung. Er erhebt formgerecht am 15.2.2022 Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht.

Hat die Klage Aussicht auf Erfolg?

§ 21a StVO

*Sicherheitsgurte, Rollstuhl-Rückhaltesysteme, Rollstuhlnutzer-Rückhaltesysteme, Schutzhelme
(1) [...]*

*(2) Wer Krafträder führt sowie auf oder in ihnen mitfährt, muss während der Fahrt einen
geeigneten Schutzhelm tragen.*

§ 46 StVO

Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis

*(1) Die Straßenverkehrsbehörden können in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für
bestimmte Antragsteller Ausnahmen genehmigen*

[...]

*Nr. 5 b: von den Vorschriften über das Anlegen von Sicherheitsgurten und das Tragen von
Schutzhelmen (§ 21a StVO).*